

# Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tieren) und Geflügelhobbyhaltungen



Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) haben folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen **unbefugten Zutritt** oder unbefugtes Befahren zu sichern.
2. **Desinfektionsmatten** oder -wannen sind vor dem Stalleingang zu errichten. Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls getragen wird, desinfiziert werden. Hierzu können große handelsübliche Mörtelkästen oder -kübel im Baumarkt oder haushaltsübliche Wannen erworben und, mit Desinfektionsmittel gefüllt, als Desinfektionswanne verwendet werden. Alternativ kann eine mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatte in einer Wanne als Desinfektionsmatte verwendet werden.
  - Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte "behüllte Viren/7b" in der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate ([http://www.desinfektiondvg.de/fileadmin/FG\\_Desinfektion/Dokumente/Listen/Tierhaltungsbereich/DVGDesinfektionsmittelliste\\_TH.pdf](http://www.desinfektiondvg.de/fileadmin/FG_Desinfektion/Dokumente/Listen/Tierhaltungsbereich/DVGDesinfektionsmittelliste_TH.pdf)) eingesehen werden.
  - Desinfektionsmittel können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden.
  - Peressigsäure-haltige Handelspräparate können auch bei Temperaturen zwischen 0° und 10°C angewendet werden.
  - Ameisensäure und andere org. Säuren (Zitronensäure u.a.) sind bei Temperaturen unter 10°C nicht anwendbar. Ggf. muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen.
  - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- sowie Entsorgungshinweise zu beachten.
3. Beim Betreten des Stalles ist bestandseigene **Schutzkleidung** (inklusive Schuhe) zu tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhe) verbleibt im Stall und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
  - Als Einmalschutzkleidung können Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel verwendet werden. Nach Gebrauch können diese im Restmüll entsorgt werden.
  - Als Schutzkleidung können auch beispielsweise eine Hose mit einem Arbeitskittel und Gummistiefeln verwendet werden. Wichtig ist, dass alle Sachen im Stall verbleiben und auch nur für die Arbeit im Stall angezogen werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Kleidung kann beispielsweise in Drogeriemärkten erworben werden.

# Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tieren) und Geflügelhobbyhaltungen



4. Die Hände sind unmittelbar vor Betreten des Stalls zu waschen und zu desinfizieren.
  - Zur **Händedesinfektion** sind handelsübliche Desinfektionsmittel, welche wirksam gegen Influenza A-Viren sind, geeignet. Dies wird z. B. durch die Kennzeichnungen "begrenzt viruzid", "viruzid", "wirksam gegen behüllte Viren" deutlich. Solche Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten und Drogeriemärkten erworben werden.
5. Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Hierzu sind die Hinweise zu Desinfektionsmittel gemäß Punkt 1 zu beachten.
  - Die Verwendung einer Rückenspritze o. ä. hilft beim flächenmäßigen Auftragen des Desinfektionsmittels.
6. **Transportmittel** für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Hierzu sind die Hinweise gemäß Punkt 4 zu beachten.
7. Ein **Bestandsregister** ist zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Zusätzlich sind die Anzahl der je Werktag verendeten Tiere unverzüglich einzutragen. Alle Halter mit mehr als 10 Stück Geflügel müssen die Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag eintragen.
8. **Futter**, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
  - Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden.
  - Ein Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen ist möglich.
  - Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben getränkt werden.

# Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tieren) und Geflügelhobbyhaltungen



## 9. Krankheitsanzeichen wie

- mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden
- erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme

sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

10. Wer der **Meldepflicht** für den Geflügelbestand bisher noch nicht nachgekommen ist, hat seine Geflügelhaltung unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen.

## Zusätzliche Maßnahmen:

11. Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen.

12. Zutritt für fremde Personen unterbinden; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).

13. Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten.

14. Kein Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler zu kaufen.

15. Eierschalen, Speise- und Küchenabfälle nicht verfüttern.

16. Die Stallungen sind in einem guten baulichen Zustand zu halten.

17. Regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.

18. Eierkartons nur einmal verwenden.